

16.7.1919

126

16

Frauen im Magistrat?

Die preußische Regierung gegen ihre Zulassung.

Als der Novembersturm den Frauen die politische Gleichberechtigung gab, hofften sie, nun wirklich zu allen Ämtern zugelassen zu werden, von denen sie vorher nur ihrer politischen Unmündigkeit wegen ausgeschlossen waren. Aber immer wieder finden sich irgendwelche Schranken, die genau so fest verschlossen sind, wie früher, nur daß man den Grund jetzt noch weniger dafür einsehen kann, als vormals.

In der letzten Stadtverordneten-Versammlung in Königsberg in Preußen teilte der Oberbürgermeister mit, daß der Minister des Innern die Wählbarkeit der Frauen in den Magistrat nicht für zulässig halte. Eine nähere Begründung, weshalb diese Ablehnung erfolgt ist, ist nicht bekannt geworden. Die Städteordnung vom 30. Mai 1853 bestimmt über die Zusammensetzung des Magistrats im § 20: Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister, einem Beigeordneten oder zweiten Bürgermeister als dessen Stellvertreter, einer Anzahl von Schöffen (Stadträten, Ratsherren, Ratsmännern) und, wo das Bedürfnis es erfordert, noch aus einem oder mehreren besoldeten Mitgliedern (Syndikus, Kämmerer, Schulrat, Baurat).

Irgendetwas über besondere Vorbildung für diesen Posten ist nicht vorgeschrieben, und es ist auch nirgends gesagt, daß diese Magistratspersonen nicht Frauen sein dürften, es sei denn, daß man es daraus schließen wolle, daß nur von Ratsherren und Ratsmännern, nicht aber auch von Ratsdamen und Ratsfrauen die Rede ist. Oder will man es aus dem § 30 schließen, der besagt, daß Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger nicht zugleich Mitglieder des Magistrats sein dürfen? Mütter, Töchter und Schwestern sind ja ... Sei allerdings nicht besonders aufgezählt, aber schließlich hat eben im Jahre 1853 noch niemand daran gedacht, daß Frauen überhaupt so ehrgeizig sein könnten, in den Magistrat gewählt werden zu wollen. Man soll das Gesetz nicht nach dem Buchstaben auslegen, sondern nach dem Sinn. Und dieser Sinn kann sich doch ändern, wenn sich der ganze Geist der Zeit ändert. So veraltet an sich dieses Gesetz sein mag, man könnte die Zulassung von Frauen zum Magistrat sehr gut damit vereinbaren, wenn man eben sinngemäß auslegen würde. Nach der neuen Verfassung des Deutschen Reiches könnte eine Frau sogar Reichspräsident sein. Sollte man sie da nicht auch Magistratsperson werden lassen können? M. M.-z.